



1. Schreiben an:

ab:

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	11.09.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Warmwasserkosten - Urteil des Bundessozialgerichtes 2938/2008

Herr Kellner teilte in der Ausschusssitzung am 14.08.2008 Bezug nehmend auf die Fälle, in denen keine gesonderte Ausweisung der Warmwasserkosten erfolgt, mit, dass dies vor allem Familien mit Kindern betreffe.

Er bittet die Verwaltung zu prüfen, ob es nicht möglich sei, dort nicht die volle Summe abzuziehen und die Höchstgrenze bei diesem Personenkreis nicht voll auszuschöpfen.

Antwort der Verwaltung:

Der im Regelsatz enthaltene Anteil für Warmwasserkosten basiert auf einer Einkommens- und Verbrauchsstichprobe aus dem Jahre 2003 und ist bundesweit einheitlich festgesetzt.

Gegenüber der vorherigen Regelung, einen prozentualen Anteil der Heizkosten als Warmwasserkosten analog der Heizkostenverordnung anzusetzen, führt die Neuregelung durch das BSG-Urteil dazu, dass die im Regelsatz enthaltenen Anteile für Warmwasser nun bei der Hilfeberechnung berücksichtigt werden.

Dies kann, je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft und vorherigem Heizkostenverbrauch, zu einer Verbesserung oder aber Verschlechterung gegenüber der vorherigen Regelung führen.

Welche Auswirkungen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft konkret eintreten, kann nur unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles festgestellt werden.

Die Anwendung des BSG-Urteils sichert eine gerichtsfeste Gleichbehandlung aller Bedarfsgemeinschaften.

Hingegen würde die Bestimmung eines besonderen Personenkreises, wie Familien mit Kindern, die nicht zwangsläufig durch die neue Regelung benachteiligt sind, zu einer vor den Sozialgerichten nicht haltbaren Ungleichbehandlung führen.

Unabhängig davon, dass eine derartige Ausnahme nur im Rahmen einer freiwilligen Leistung umsetzbar wäre, ist eine Umsetzung aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

2. Z.V.